

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 355. Sitzung am 23. Juni 2015 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2015

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungsinhalte und -hintergrund

Mit dem vorliegenden Beschluss werden der Abschnitt 4.5.4 „Gebührenordnungsposition der pädiatrischen Nephrologie und Dialyse“, die Präambel 12.1 zum Kapitel 12 „Laboratoriumsmedizinische Gebührenordnungspositionen“ sowie der Abschnitt 13.3.6 „Gebührenordnungspositionen der Nephrologie und Dialyse“ des EBM an die Neufassung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, Anlage I: Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, Nr. 1 „Ambulante Durchführung von Apheresen als extrakorporales Hämotherapieverfahren“ angepasst, die der Gemeinsame Bundesausschuss in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2014 beschlossen hat.

Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses wurde hinsichtlich der fachlichen Befähigung der Ärzte und Ärztinnen, die Apheresen als extrakorporales Hämotherapieverfahren erbringen dürfen, geändert. Mit Inkrafttreten der Änderungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses können auch Ärzte und Ärztinnen, die nicht den Fachgebieten Innere Medizin und Nephrologie, Innere Medizin mit Schwerpunktbezeichnung „Nephrologie“ bzw. Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzbezeichnung „Kinder-Nephrologie“ zugehören, für die jedoch die (Muster-)Weiterbildungsordnung die Durchführung therapeutischer Apheresen vorsieht, die Leistung erbringen, wenn sie durch geeignete Belege hinreichende Erfahrungen a) allgemein in der Durchführung therapeutischer Apheresen und b) indikationsspezifische Erfahrungen in der Diagnostik und Behandlung nachweisen können.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2015 in Kraft